

Satzung der Dorfgemeinschaft Rossach e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „*Dorfgemeinschaft Rossach e.V.*“ und hat seinen Sitz in Rossach. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Coburg eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Belange von Rossach. Der Verein wird sich in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Großheirath immer für die Interessen des Ortes Rossach einsetzen, um Wohn- und Lebensqualität für seine Bürger zu erhalten und zu verbessern. Er pflegt den Zusammenhalt der Bevölkerung und das Gemeinschaftsgefühl durch eigene Aktivitäten und Veranstaltungen. Der Verein setzt sich im Rahmen der Gartenkultur und der Landespflege ein für Erhalt und Pflege eines schönen Ortsbildes, der Natur und der Umwelt. Er dient damit der Verschönerung der Heimat, der Erhaltung einer ländlich geprägten Kulturlandschaft und der menschlichen Gesundheit und somit der gesamten Landeskultur. Der Verein fühlt sich der Geschichte und der Traditionen des Ortes verpflichtet. Er fördert Brauchtum, Heimatpflege, Heimat- und Umweltbewusstsein.

Hierunter fallen im Sinne des § 52 (2) Abgabeordnung folgende Bereiche, die vom Verein gefördert werden:

- a) Förderung der Altenhilfe (z.B. Förderung von Zusammenkünften wie Stammtischen und Feierlichkeiten)
- b) Förderung der Erziehung im Bereich Kinder- und Jugendarbeit (z.B. Freizeitgestaltung)
- c) Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes (z.B. Pflege und Erhalt von Streuobstwiesen)

- d) Förderung der Heimatpflege und der Ortsverschönerung (z.B. Investitionen für die Aufwertung des Ortsbildes oder Errichtung und Pflege von Begegnungsstätten und Orten die der Erholung dienen)
 - e) Förderung der Pflanzenzucht und des traditionellen Brauchtums (z.B. Keltern von heimischem Streuobst und Schnitt und Veredlung des Obstbestandes, Organisation und Durchführung von Dorffesten, Veranstaltungen und Zusammenkünften)
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Vereinsämter und –arbeiten werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EstG gewähren. Die Entscheidung hierüber trifft die Vorstandschaft. Der Vorstand ist ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung zu beauftragen.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Personen unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.

- (2) Mit dem Einreichen des schriftlichen Aufnahmeantrages (Beitrittserklärung) beginnt die Mitgliedschaft. Sollten Bedenken bezüglich der Mitgliedschaft von Seiten des Vereins bestehen, entscheidet die Vorstandschaft über die Aufnahme. Die unterschriebene Beitrittserklärung kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags ist schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Der Abgelehnte kann sich an die Mitgliederversammlung wenden, die dann über seine Aufnahme endgültig entscheidet.
- (3) Auf Beschluss der Vorstandschaft können einzelne Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Austritt: Der Austritt muss dem Vorstand formlos, schriftlich, in elektronischer Form oder per Brief, erklärt werden und ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig; der Jahresbeitrag ist daher für das angefangene Jahr voll zu entrichten.
- b) durch den Tod,
- c) durch Ausschluss aus dem Verein.
- d) bei juristischen Personen auch durch die Auflösung nach den für sie geltenden Vorschriften

§ 6 Ausschluss eines Mitglieds

- (1) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden,
 - a) wenn es in grober Weise gegen die Vereinssatzung oder die Versammlungsbeschlüsse verstößt,
 - b) wenn es den Jahresbeitrag trotz Mahnung nicht entrichtet.
- (2) Der Ausschluss erfolgt durch die Vorstandschaft. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.
- (3) Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied ein Berufungsrecht zur nächsten Mitgliederversammlung zu. Die Mitgliederversammlung entscheidet in diesem Fall endgültig über den Ausschluss.

§ 7 Beitrag

- (1) Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu leisten. Dieser ist im Voraus am Anfang eines Jahres zu entrichten. Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein. Detail zur Freistellung von der Beitragspflicht siehe Finanzordnung.
- (2) Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die aktuelle Höhe der Beiträge ist der Finanzordnung zu entnehmen.
- (3) Endet die Mitgliedschaft während des Kalenderjahres, erfolgt keine Beitragsrückzahlung.
- (4) Die Beitragsschuld entsteht und ist fällig mit dem Eintritt, im Übrigen zum 31. Januar eines Jahres. Der Mitgliedsbeitrag ist eine Bringschuld
- (5) Jedes Mitglied, welches am Lastschriftverfahren teilnimmt, ist verpflichtet dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.
- (6) Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereines durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt.

§ 8 Vereinsorgane

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand,
 - b) die Vorstandschaft,
 - c) die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Verein ist Mitglied im: Bayerischer Landesverbandes für Gartenbau und Landespflege e.V. und gleichzeitig auch des zuständigen Bezirks- und Kreisverbandes.

§ 9 Vorstand und Vorstandschaft

(1) Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem 1., dem 2. und dem 3. Vorsitzenden.

(2) Die Vorstandschaft setzt sich zusammen aus

- a) dem Vorstand,
- b) dem Schriftführer,
- c) dem Kassier
- d) den von der Mitgliederversammlung zu wählenden Beisitzern für bestimmte Aufgabengebiete aus der Reihe der Mitglieder.

(3) Die Vorstandschaft gibt sich jeweils zu Beginn ihrer Amtszeit eine Geschäftsverteilung.

§ 10 Vertretung und Geschäftsführung

(1) Der 1., 2. und 3. Vorsitzende vertreten jeder allein den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Der 1., 2. und 3. Vorsitzende führen die laufenden und die unaufschiebbaren Geschäfte des Vereins nach der Satzung, nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung, der Vorstandschaft und der übergeordneten Verbände, deren Mitglied er ist.

(3) Der 2. Vorsitzende darf von seiner Vertretungs- und Geschäftsführungsbefugnis nur Gebrauch machen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist (Innenverhältnis). Der 3. Vorsitzende darf von seiner Vertretungs- und Geschäftsführungsbefugnis nur Gebrauch machen, wenn der 1. und 2. Vorsitzende verhindert sind (Innenverhältnis).

§ 11 Wahl des Vorstandes und der Vorstandschaft

(1) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und die Vorstandschaft.

(2) Die Amtszeit des Vorstandes und der Vorstandschaft beträgt drei (3) Jahre. Die Gewählten bleiben über die Wahlperiode bis zu einer Neuwahl oder Wiederwahl im Amt.

- (3) Bei Ausfall eines Mitgliedes des Vorstandes hat binnen drei Monaten eine Mitgliederversammlung zum Zweck der Vorstandsneuwahl stattzufinden.

§ 12 Sitzungen der Vorstandschaft

- (1) Sitzungen der Vorstandschaft finden nach Bedarf statt. Diese Sitzungen dienen insbesondere:
- a) zur Besprechung von Vereinsangelegenheiten,
 - b) zur Beschlussfassung über Vereinsausgaben,
 - c) zur Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern,
 - d) zur Vorbereitung der Mitgliederversammlungen.
- (2) Die Sitzungen sind vom 1. Vorsitzenden einzuberufen.
- (3) Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens ein Drittel der Mitglieder der Vorstandschaft anwesend sind. Sie fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der Anwesenden. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (4) Zu diesen Sitzungen kann die Teilnahme anderer Personen, auch von Nichtmitgliedern, zugelassen werden.
- (5) Zur Vorbereitung einer Mitgliederversammlung muss eine Sitzung der Vorstandschaft stattfinden.
- (6) Über Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das von Sitzungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (7) Die Vorstandschaft hat dafür zu sorgen, dass fällige Verbandsbeiträge rechtzeitig entrichtet werden.
- (8) Sitzungen der Vorstandschaft können in Präsenz, online oder hybrid durchgeführt werden. Die Art der Teilnahme hat keinen Einfluss auf die Stimmberechtigung.

§ 13 Entlastung des Vorstandes und der Vorstandschaft

Der Vorstand und die Vorstandschaft müssen zusammen in der Jahreshauptversammlung einen Jahresbericht über das vergangene Kalenderjahr zur Entlastung vorlegen.

§ 14 Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten

Im Rahmen der ordnungsgemäßen Geschäftsführung können der 1., 2. und 3. Vorsitzende in eigener Verantwortung über Beträge bis zu 1.000 (eintausend) € verfügen. Verfügungen, die im Einzelfalle diesen Betrag übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Vorstandschaft.

§ 15 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung statt. Die Einberufung zur Jahreshauptversammlung erfolgt durch die Vorstandschaft. Alle stimmberechtigten Mitglieder müssen mindestens eine Woche vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich geladen werden. Hierzu ist auch eine Bekanntgabe in elektronischer Textform ausreichend.
- (2) Die Mitgliederversammlung entscheidet:
 - a) über den Jahresbericht des Vorstandes und der Vorstandschaft sowie deren Entlastung
 - b) über die Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Mitgliederversammlung,
 - c) über den Bericht des Kassiers und dessen Entlastung
 - d) über die Wahl der Kassenprüfer
 - e) über die Behandlung vorliegender Anträge,
 - f) in allen in dieser Satzung bestimmten Fällen,
 - g) soweit der Vorstand und die Vorstandschaft nicht selbst zur Entscheidung befugt sind.
- (3) Anträge zur Jahreshauptversammlung müssen spätestens drei Tage vorher dem Vorstand schriftlich unter Namens- und Adressenangabe eingereicht werden. Verspätete Anträge kommen nur dann zur Beratung und Abstimmung, wenn es die Versammlung mit Mehrheit beschließt.

- (4) Die Leitung der Jahreshauptversammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden. Im Verhinderungsfall kann der 2. oder 3. Vorstand die Leitung übernehmen.
- (5) Über den Verlauf der Versammlung ist vom Schriftführer oder dessen von der Vorstandschaft bestimmten Stellvertreter ein Protokoll zu führen, das vom leitenden Vorsitzenden der jeweiligen Versammlung und vom Verfasser zu unterzeichnen ist.

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt:
- a) wenn die Vorstandschaft die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder außerordentlich Ereignisse beschließt.
 - b) wenn es 1/10 der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragt,
 - c) wenn während der Wahlperiode Neu- oder Ersatzwahlen zum Vorstand zur Vorstandschaft notwendig werden.
- (6) Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die Jahreshauptversammlung. Über die Einberufung und Durchführung gelten die Vorschriften des § 15 (1), (2) e) bis g), (3), (4) und (5).

§ 17 Wahlen

Sofern niemand Widerspruch erhebt, erfolgen die Wahlen zum Vorstand und zur Vorstandschaft in offener Abstimmung. Stellen sich mehrere Mitglieder für ein Amt zur Wahl, muss sie geheim durchgeführt werden. Erlangt im ersten Wahlgang keiner der Bewerber die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern durchzuführen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. In diesem Fall ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

§ 18 Stimmrecht und Beschlussfassung

- (1) Stimmberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (2) Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Vorstandschaft werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 19 Haftung

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung € 720,00 im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden oder anderer Vereine soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 20 Ordnungen

Der Verein kann sich zu bestimmten Zwecken Ordnungen geben. Die Vorstandschaft erarbeitet den Inhalt der Ordnungen und stellt diese zur Abstimmung der Mitgliederversammlung vor.

§ 21 Datenschutz

- (1) Details siehe Ordnung zum Datenschutz. Der Ordnung liegen das Bundesdatenschutzgesetz und die Datenschutzgrundverordnung zu Grunde.

§ 22 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Für einen Zusammenschluss mit einem anderen Verein gilt Absatz 1 entsprechend.
- (3) Für den Fall einer Vereinsauflösung bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Gläubigern nur das Vereinsvermögen.
- (4) Das nach Auflösung und Abwicklung verbleibende Aktivvermögen fällt an die Gemeinde Großheirath zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke in Rossach.

§ 23 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 14. August 2008, dem Tag der Verschmelzung von Gartenbauverein und Bürgerverein Rossach zur Dorfgemeinschaft Rossach e.V., durch einstimmigen Beschluss aller anwesenden Vereinsmitglieder in Kraft. Die Verschmelzung und die vorstehende Satzung sind unter der Registernummer VR 364 am 16. September 2008 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Coburg eingetragen worden.**
- (2) Die Mitgliederversammlung hat am 15.03.2013 einstimmig eine Änderung der §§ 9 (Vorstand und Vorstandschaft), 10 (Vertretung und Geschäftsführung), 11 (Wahl des Vorstandes und der Vorstandschaft) und 12 (Sitzungen der Vorstandschaft) der Satzung beschlossen. Die Änderungen wurden am 16.04.2013 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Coburg eingetragen.**
- (3) Die Mitgliederversammlung hat am 27. Januar 2023 einstimmig die Änderungen der §§ 2 (Zweck und Aufgaben), 4 (Erwerb der Mitgliedschaft), 5 (Beendigung der Mitgliedschaft), 7 (Beitrag), 8 (Vereinsorgane), 12 Satz (8), 14 (Eingehen von**

Rechtsverbindlichkeiten, 15 (Ordentliche Mitgliederversammlung), 16 (Außerordentliche Mitgliederversammlung), NEU 19 (Haftung), 20 (Ordnungen) (vorher § 19), NEU 21 (Datenschutz), 22 (Auflösung des Vereins) (vorher § 20), NEU 23 (Inkrafttreten), 24 (Gerichtsstand) (vorher § 21) beschlossen. Die Änderungen zum § 12 (Sitzung der Vorstandschaft) (ohne Satz (8)) wurden mit 30 Zustimmungen, 2 Gegenstimmen und 3 Enthaltungen beschlossen. Die Änderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Coburg in Kraft.

§ 24 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Coburg.